



Postulat zur Beseitigung von Steuerungerechtigkeiten zwischen Erwerbstätigen mit Niedrigeinkommen und Sozialhilfebezügern

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Ausgangslage und Begründung:

Der am 21. November 2012 vom eidgenössischen Departement des Innern (EDI) veröffentlichte Forschungsbericht (Nr. 14/12) über Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize hält fest, dass der Kanton Uri im Zuge der durchgeführten Steuergesetzrevision das Existenzminimum von den Steuern befreit habe und damit Schwelleneffekte sowie negative Erwerbsanreize gänzlich eliminiert worden seien.

Die Beurteilung des EDI kann von den Unterzeichnenden nicht vollends bestätigt werden. Trotz Verbesserungen, welche im Rahmen der Steuergesetzrevision im Kanton Uri erzielt werden konnten, bestehen für alleinstehende kinderlose Erwerbstätige mit Niedrigeinkommen nach wie vor Schwelleneffekte sowie negative Erwerbsanreize. Insbesondere existieren massive Ungleichbehandlungen zwischen alleinstehenden Erwerbstätigen mit Niedrigeinkommen und Sozialhilfebezügern.

Anhand des folgenden Beispiels kann die Problematik aufgezeigt werden:

Ein alleinstehender und kinderloser Erwerbstätiger, der in Altdorf wohnt und arbeitet, erzielt aufgrund eines Praktikums, einer Ausbildung oder einer sehr schlecht bezahlten Arbeit ein steuerbares Jahresnettoeinkommen von CHF 23'500.--. Dies entspricht einem monatlichen Nettolohn von CHF 1'958.--. Damit sind sämtliche Lebenskosten zu bewältigen. Nach Einberechnung aller möglichen steuerlichen Abzüge wird auf Kantons- und Gemeindeebene ein steuerbares Einkommen von CHF 5'900.-- ermittelt. Trotz des extrem niedrigen Einkommens, wird der Erwerbstätige verfügt, Steuern von über CHF 1000.-- zu bezahlen (exkl. Bundessteuer).

Im Vergleich:

Ein arbeitsloser Mann, der sich intensiv um Arbeit bemüht, aber kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr hat, erhält Sozialhilfe im Betrag von ca. CHF 2060.-- (Grundbedarf 1-Personenhaushalt CHF 960.--, Miete CHF 800.--, Krankenversicherung CHF 200.--, Integrationszulage CHF 100.--). In Bezug auf die steuerliche Behandlung ist festzuhalten, dass gemäss Art. 7 Abs. 4 lit. f Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern Sozialhilfeleistungen in der Schweiz nicht besteuert werden. Sozialhilfebezüger sind entsprechend von der Steuer befreit.

Demgemäss ist also jeder, der trotz eines extrem niedrigen Einkommens einer geregelten Arbeit nachgeht, steuerlich schlechter gestellt als ein Sozialhilfebezüger. Eine solche Praxis widerspricht eindeutig dem Gebot der horizontalen Steuergerechtigkeit in unserem Lande, wonach die Gleichbehandlung sämtlicher Haushalte mit einer vergleichbaren Einkommenssituation verlangt wird. Ehrbare Arbeiternehmer werden dadurch übermässig belastet und für ihre Arbeitsbemühungen noch bestraft. Nicht selten werden vor allem junge Menschen, die eine Ausbildung/Praktikum absolvieren oder ältere Menschen, die aufgrund ihres Alters nur schwer eine geeignete Stelle finden, von dieser Ungerechtigkeit betroffen sein. Von der eingangs erwähnten Beseitigung von negativen Erwerbsanreizen kann hiernach keineswegs die Rede sein. Einerseits hat ein Sozialhilfebezüger kein Anreiz Arbeit zu suchen, da er in Bezug auf sein frei verfügbares Einkommen besser gestellt ist als wenn er arbeitet. Andererseits werden Arbeiternehmer die gleichviel oder wenig über dem Sozialhilfeanspruch Lohn generieren vom System noch bestraft und müssen einen Teil des Verdienten sogleich wieder dem Staat abgeben.

Zur Behebung des ausgeführten Problems ist eine steuerliche Gleichbehandlung unerlässlich. Das kantonale Steuergesetz sieht Sozialabzüge vor mit dem Hintergrund, dass hierdurch Personen mit einem Niedrigeinkommen aufgrund der Abzüge gar kein steuerbares Einkommen erreichen. Die gegenwärtigen Sozialabzüge sind allerdings noch nicht hoch genug angesetzt um dies bei jedem Falltyp zu gewährleisten. Eine Anpassung der Sozialabzüge wäre zwar ein Lösungsansatz, hätte jedoch einen erheblichen Verlust an Steuersubstrat zur Folge und käme schlussendlich auch denjenigen Personen zu Gute, welche momentan in angemessener Weise besteuert werden. Deswegen sollte eine Formulierung in der kantonalen Gesetzgebung geprüft werden, wobei eine Freistellung von Niedrigeinkommen beabsichtigt wird. Zur Vermeidung von negativen Erwerbsanreizen sowie aus systemlogischer Sicht muss das steuerrechtlich freizustellende Existenzminimum zwingend bei oder sogar leicht über der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe liegen. Auf diese Art und Weise könnten Sozialhilfeanspruchsberechtigte in ihren Erwerbsanstrengungen unterstützt werden und gleichzeitig wäre es möglich das Gebot der horizontalen Steuergerechtigkeit umzusetzen.

Antrag:

Gestützt auf Art. 119 der Geschäftsordnung des Landrats ersuchen die unterzeichnenden Landrätinnen und Landräte den Regierungsrat die oben ausgeführte Problematik zu prüfen und insbesondere über folgende Punkte Bericht zu erstatten sowie dem Rat gegebenenfalls eine entsprechende Gesetzesanpassung zu unterbreiten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Problematik von Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen im Kanton Uri seit der Revision des Steuergesetzes?
2. Wie rechtfertigt der Regierungsrat den Umstand, dass Sozialhilfebezügler/innen keine Steuern bezahlen müssen, hingegen alleinstehende Erwerbstätige in der vergleichbaren Einkommenssituation schon?
3. Wie steht der Regierungsrat zu einer Ergänzung des Steuergesetzes, wobei Haushalte mit Einkommen im Niedriglohnbereich bis hin zur Sozialhilfeanspruchsgrenze (oder sogar wenig darüber hinaus) von den Steuern befreit werden sollen?
4. Sieht der Regierungsrat weitere Lösungsansätze um eine steuerliche Gleichbehandlung zwischen 1-Personen-Haushalten mit Niedrigeinkommen und denjenigen mit Sozialhilfeleistungen zu erzielen?
5. Was ist der Regierungsrat bereit zu tun um solche Ungleichbehandlungen zukünftig zu verhindern?

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen der Zweitunterzeichnenden für die Behandlung dieses Postulats.

Altdorf, 22. Mai 2013



Céline Huber, CVP
Erstunterzeichnerin



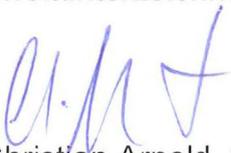
Daniela Planzer, CVP
Zweitunterzeichnerin



Kathrin Möhl Ziegler, SP
Zweitunterzeichnerin



Toni Gamma, FDP
Zweitunterzeichner



Christian Arnold, SVP
Zweitunterzeichner